

Aktenzeichen: 1 ABR 91/79

LAG Niedersachsen

Beschluß des BAG vom 8. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 1 Ordnung des Betriebes, § 87 Abs. 1 Nr. 10

Leitsatz: Der Betriebsrat hat kein Mitbestimmungsrecht, wenn der Arbeitgeber eine Dienstreiseordnung erläßt, in der die Erstattung von Dienstreisekosten und das Verfahren bei der Genehmigung und Abrechnung der Dienstreise geregelt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 91/79

2 Ta BV 9/77 Niedersachsen

Verkündet am
8. Dezember 1981

Im Namen des Volkes!

Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 8. Dezember 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Koerner beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. März 1979 - 2 Ta BV 9/77 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Celle vom 16. Dezember 1976 - 1 BV 28/75 - abgeändert.

Der Antrag wird abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin stellt Maschinen für die Textilindustrie her und hat Betriebe in H , L , M und U . Der Antragsteller ist der für das Unternehmen der Antragsgegnerin gebildete Gesamtbetriebsrat, der Beteiligte zu 3) der Betriebsrat des Werkes U .

Die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin, die Firma A Maschinenbau, erließ im Herbst 1975 mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 eine neue Dienstreiseordnung. In dieser wird die Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen, die Benutzung der möglichen Beförderungsmittel, die Kostenerstattung für Dienstreisen und das Verfahren zur Abrechnung und Erstattung der Dienstreisekosten im einzelnen geregelt.

Bei Erlaß der Dienstreiseordnung hat die Firma A Maschinenbau den Gesamtbetriebsrat oder die Betriebsräte der einzelnen Werke nicht beteiligt. Eine Aufforderung, das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte zu beachten, lehnte sie ab. Die Betriebsräte der einzelnen Werke beauftragten daraufhin den Gesamtbetriebsrat mit der Geltendmachung dieses Mitbestimmungsrechtes.

Dieser hat daraufhin das vorliegende Verfahren anhängig gemacht. Er ist der Ansicht, der Erlaß einer Dienstreise-



ordnung unterliege der Mitbestimmung des Betriebsrates. In dieser werde das Verhalten der Arbeitnehmer bei einer Dienstreise und damit bei ihrer Arbeitsleistung geregelt. Das gelte insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Benutzung der einzelnen Verkehrsmittel und Verkehrsklassen, über die Benutzung bestimmter Hotelkategorien, über die Versicherung privater Kraftfahrzeuge und über die Vorlage von Reisekosten in bestimmten Fällen. Er hat beantragt

festzustellen, daß die Dienstreiseordnung der Antragsgegnerin vom 1. Oktober 1975 nicht rechtswirksam ist.

Der Beteiligte zu 3), Betriebsrat im Werk U hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nicht gegeben sei, da die Dienstreiseordnung nicht Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb regele.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

I. Prozessual bestehen keine Bedenken.

Das Beschlußverfahren ist die gegebene Verfahrensart. Die Beteiligungsfähigkeit aller Beteiligten ist gegeben. Der Gesamtbetriebsrat ist antragsberechtigt, nachdem er von



den Betriebsräten mit der Angelegenheit beauftragt worden ist (§ 50 Abs. 2 BetrVG).

II. Die Dienstreiseordnung der Antragsgegnerin ist wirksam. Den Betriebsräten oder dem Gesamtbetriebsrat steht ein Mitbestimmungsrecht bei deren Erlaß nicht zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG bejaht. Dieses umfasse alle Maßnahmen, die die äußere Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeitnehmer oder von Gruppen von Arbeitnehmern im Betrieb regeln. Solche Regelungen seien in der Dienstreiseordnung enthalten. Sie regule das Verhalten der Arbeitnehmer, die eine Dienstreise unternehmen.

Mit dieser Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht den Inhalt des Mitbestimmungsrechtes des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG verkannt.

2. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 24. März 1981 (1 ABR 32/78 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitssicherheit [zu B II 1 a - c der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) ausgesprochen, daß das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG nicht nur die Schaffung der betrieblichen Ordnung durch die Aufstellung verbindlicher Verhaltensnormen umfasse, sondern sich auf alle Maßnahmen des Arbeitgebers erstrecke, die das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb betreffen oder berühren, indem sie darauf gerichtet sind, die vorgegebene Ordnung des Betriebes zu gewährleisten oder aufrechtzuerhalten. Er hat ausgeführt, daß Gegenstand der Mitbestimmung insgesamt die Gestaltung des Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Arbeitnehmer im Betrieb ist.

Von daher unterfalle dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nur eine Maßnahme des Arbeitgebers, die das Verhalten der Arbeitnehmer in bezug auf die betriebliche Ordnung, d.h. auf dieses Zusammenleben und Zusammenwirken berührt.



- 5 -

Maßnahmen des Arbeitgebers, die das Verhalten des Arbeitnehmers betreffen, das einen solchen Bezug zur betrieblichen Ordnung nicht hat, seien mitbestimmungsfrei. Ein solcher Bezug zur betrieblichen Ordnung fehle etwa bei einem Verhalten des Arbeitnehmers, das sich nur auf seine Arbeitsleistung bezieht oder das in sonstiger Weise lediglich das Verhältnis Arbeitnehmer/Arbeitgeber betrifft.

Auch in seiner Entscheidung vom 24. November 1981 (1 ABR 108/79) hat der Senat darauf abgestellt, daß das Verhalten des Arbeitnehmers bei der Erbringung seiner Arbeitsleistung, sein Arbeits- oder Leistungsverhalten, keinen Bezug zur betrieblichen Ordnung habe, und darauf gerichtete Anordnungen des Arbeitgebers daher nicht dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG unterfielen, auch wenn sie geeignet seien, unmittelbar oder mittelbar dieses Arbeitsverhalten zu beeinflussen und zu kontrollieren.

3. An diesen Grundsätzen hält der Senat fest. Allein eine scharfe Trennung zwischen dem Ordnungs- und Arbeitsverhalten des Arbeitnehmers ermöglicht es, solche das Verhalten des Arbeitnehmers in irgendeiner Weise berührende Maßnahmen des Arbeitgebers zu erfassen und der Mitbestimmung des Betriebsrates zu unterwerfen, die einen Bezug auf die Ordnung des Betriebes haben. Nur hinsichtlich solcher Maßnahmen gewährt § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht. Wären Gegenstand dieses Mitbestimmungsrechtes überhaupt alle Maßnahmen des Arbeitgebers, die ein irgendwie geartetes Verhalten des Arbeitnehmers zum Ziel haben oder dieses Verhalten betreffen, hätte es der anderen Mitbestimmungstatbestände in § 87 Abs. 1 BetrVG nicht bedurft. Auch die Festlegung beispielsweise von Beginn und Ende der betrieblichen Arbeitszeit würde sich bei einem so weiten Verständnis als eine das Verhalten des Arbeitnehmers berührende Maßnahme darstellen und damit schon nach Nr. 1 mitbestimmungspflichtig sein.

- 6 -



4. Die von der Antragsgegnerin eingeführte Dienstreiseordnung hat nicht die Gestaltung des Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen Ordnung zum Inhalt. Sie bezieht sich nicht auf das Ordnungsverhalten des Arbeitnehmers sondern auf sein Arbeits- oder Leistungsverhalten.

Der Arbeitnehmer, der eine Dienstreise unternimmt, erfüllt damit seine Arbeitspflicht. Bestimmungen der Dienstreiseordnung, die im einzelnen regelt, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer eine Dienstreise machen kann oder zu machen verpflichtet ist, konkretisieren unmittelbar die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers. Bestimmungen, die den Arbeitnehmer verpflichten, bei einer Dienstreise ein bestimmtes Antragsverfahren einzuhalten, während der Dienstreise Belege zu sammeln, diese aufzubewahren und vorzulegen, regeln das Verhalten des Arbeitnehmers bei der Ausführung dieser seiner Arbeitsleistung "Dienstreise". Gleiches gilt für Bestimmungen der Dienstreiseordnung, die unmittelbar oder mittelbar über Beschränkung des Reisekostenersatzes den Arbeitnehmer anhalten, die Dienstreise in einer bestimmten Art und Weise auszuführen, sei es, daß er ein bestimmtes Verkehrsmittel wählt oder nur in bestimmten Hotels übernachtet. Auch damit wird nur das Verhalten des Arbeitnehmers über seine Arbeitsleistung geregelt.

Soweit die Dienstreiseordnung den Ersatz der Reisekosten regelt, begründet sie Erstattungsansprüche des Arbeitnehmers oder konkretisiert zumindest aus § 670 BGB sich ergebende Ansprüche auf Aufwendungsersatz. Die entsprechenden Bestimmungen der Dienstreiseordnung berühren das Verhalten des Arbeitnehmers in keiner Weise. Sie regeln das Vertragsverhältnis Arbeitnehmer/Arbeitgeber. Entsprechendes gilt für diejenigen Bestimmungen, die dem Arbeitnehmer die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens bei der Geltendmachung seiner Ansprüche auf Reisekostenersatz vorschreiben.



Die Gesamtheit der Regelung der Dienstreiseordnung hat damit keinen Bezug zur Ordnung des Betriebes und zum Verhalten des Arbeitnehmers innerhalb dieser Ordnung. Daß sie für alle Arbeitnehmer gilt, die eine Dienstreise machen, ändert daran nichts. Sie mag Teil der betrieblichen "Rechtsordnung" sein, erlangt damit aber noch keinen Bezug zur Ordnung des Betriebes im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.

5. Wenn der Antragsteller geltend macht, daß seine Aufgabe, gemäß § 75 BetrVG für die gleichmäßige Behandlung aller Arbeitnehmer nach Recht und Billigkeit einzutreten, eine Beteiligung bei der Schaffung einer Dienstreiseordnung notwendig mache, so vermag auch diese Überlegung ein Mitbestimmungsrecht nicht zu begründen. § 75 BetrVG - und ebenso § 80 Abs. 1 BetrVG - weist dem Betriebsrat zwar eine Reihe bedeutsamer Aufgaben zu, enthält aber selbst keine Regelung darüber, mit welchen rechtlichen Mitteln diese Aufgaben zu erfüllen sind. Diese sind vielmehr in den einzelnen Beteiligungsvorschriften abschließend geregelt. Soweit diese ein Mitbestimmungsrecht nicht gewähren, läßt sich ein solches nicht allein aus der Zuweisung einer Aufgabe an den Betriebsrat herleiten.

6. Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates ergibt sich auch nicht aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG. Die Regelung des Reisekostenersatzes ist nicht Teil der betrieblichen Lohngestaltung. Auch wenn unter Lohn im Sinne dieser Bestimmung jede Leistung mit Entgeltcharakter für die im Arbeitsverhältnis erbrachte Arbeitsleistung zu verstehen ist (vgl. Entscheidung des Senats vom 9. Dezember 1980 - 1 ABR 80/77- [demnächst] AP Nr. 5 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung [zu B I 1 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt), gehört der Ersatz von Reisekosten nicht zu diesen Leistungen. Mit dem Ersatz von Reisekosten wird nicht die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als solche, nicht einmal seine Bereitschaft, Dienstreisen zu unternehmen, vergütet, sondern werden dem Arbeitnehmer lediglich im Interesse



des Arbeitgebers gemachte Aufwendungen ersetzt. Daß dieser Ersatz aus Gründen einer praktikablen Handhabung teilweise pauschaliert wird, ändert daran nichts (vgl. die unveröffentlichte Entscheidung des Senats vom 30. Januar 1979 - 1 ABR 23/76 -).

7. Nach allem hat der Betriebsrat bei dem Erlaß einer Dienstreiseordnung mit dem hier dargestellten Inhalt nicht mitzubestimmen. Die von der Antragsgegnerin erlassene Dienstreiseordnung ist daher nicht deswegen unwirksam, weil sie den Betriebsrat bei deren Schaffung nicht beteiligt hat. Das macht die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und die Abweisung des Antrages erforderlich.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Flachsenberg

Koerner

